

öffentlichungen so stark nach wirtschaftlichen und ästhetischen Gesichtspunkten zu gestalten, daß der Charakter eines Buches als ein für den wissenschaftlichen Gebrauch hergestellter Gegenstand völlig vernachlässigt wird. Die dadurch unnötig erschwerte Lektüre sei trotzdem nicht nur unmittelbaren Fachkreisen empfohlen.

T. R.

Thomas Weibel, *Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716*, Zürich 1988, Chronos, ISBN 3-905278-24-3, 422 S., Abb., SFr. 42. – Das vorliegende Buch, eine bei Hans-Rudolf Hagemann in Basel entstandene rechtshistorische Diss., gibt einen guten, systematischen Überblick über die Entwicklung des Erbrechts der Stadt Zürich sowie illustrative (und illustrierte) Einblicke in die einschlägigen archivalischen Quellen wie die Gemächtsbücher (Testamentenbücher).

Kathrin Utz Tremp

Martin Wernli, *Das kaiserliche Hofgericht in Zürich. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit* (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 21) Zürich 1991, Schulthess Polygraphischer Verlag, ISBN 3-7255-2858-6, 272 S., 14 Abb., SFr. 48. – Gegenstand dieser Arbeit, einer rechtshistorischen Züricher Diss., ist das 1362 von Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich verliehene kaiserliche Hofgericht, das im Jahre 1383 seine Tätigkeit aufnahm, diese aber bereits nach relativ kurzer Zeit im Jahre 1400 wieder einstellte. Der Vf. kann in seiner auch auf ungedrucktem Quellenmaterial beruhenden Untersuchung deutlich machen, daß die Verleihung des Hofgerichts vor dem Hintergrund der territorialpolitischen Situation Anfang der sechziger Jahre im Südwesten des Reiches zu sehen ist. Die Neueinrichtung eines kaiserlichen Hofgerichts in Zürich, die kaum an eine ältere örtliche Tradition anknüpfte, steht im Zusammenhang mit einer Reihe anderer Maßnahmen des Kaisers, die alle das reichspolitische Ziel verfolgten, durch eine großzügige Privilegierung der Städte und kleineren Herrschaften wie auch durch die Stärkung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in dieser Region den Habsburger Ambitionen einen Riegel vorzuschieben. Die „weitgehende Kompetenzdelegation an die Städte und lokalen Machtgebilde“ führte allerdings dazu, daß diese Form kaiserlicher Gerichtsbarkeit der Kontrolle und dem Einfluß des Reichsoberhauptes weitgehend entzogen und damit mehr oder weniger zum „Spielball der lokalen Interessen“ wurde (S. 197). So geriet auch das kaiserliche Hofgericht in Zürich ganz in den Sog der städtischen Territorialpolitik und diente vor allem dazu, die Ansprüche der Stadt Zürich gegenüber der umwohnenden Landbevölkerung durchzusetzen. Folgerichtig wurde das Gericht in dem Augenblick „entbehrlich“ und stellte seine Tätigkeit ein, als es der Stadt zu Beginn des 15. Jh. gelungen war, mit dem Erwerb sämtlicher Reichsrechte die städtische Territorialherrschaft über das zugehörige Umland zu sichern und die hier ansässige Bevölkerung unter ihre Kontrolle zu bekommen. Man wird dem Vf. zwar nicht beipflichten können, wenn dieser die berühmten Fürstengesetze Kaiser Friedrichs II. in die Jahre 1320 und 1332 verlegt und hieran die Feststellung knüpft, „welchen Einfluß die Großen des Reiches bereits Anfang des 14. Jh. ausübten“ (S. 10, Anm. 70); von diesem Lapsus abgesehen, wird man ihm aber gerne bescheinigen, daß er eine subtile, auf soli-